

Betrachtungen zur österreichischen Streikgeschichte

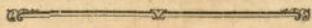
Univ. Prof. in Dr. in Ilse Reiter-Zatloukal

CCT 1768

Zweyundsechszigster Artikel

von Aufruhren, und Tumulten.

ARTICULUS 62. feditione, & tumul-



Innhalt.

6. 1. Bas burch bie Aufruhr bier verftanden wer. J. 3. Wegen ber Angeigungen , und besonberen

S. a. Riemand folle fein ju haben vermeinentes Biecht burch Emperung, und gemaltfame 28is berfestichteit fuchen.

Fragftuden wirb fich weiter beruffen.

S. 4. Straff beren, fo fich in Blufcubr eintaffen.

J. 5. Beidwerente Umitante, 6. 6. Muberenbe Umftanbe.

S. 1. S ist hier nicht die Rede von einem Aufstand, oder Emporung, so Hie es de seditione unmittelbar auf die Landesherrschaft, oder den Staat anzies sgitur, que contra let; allermassen alle bersep verdammliche Unternehmungen in das migutratum, contra coliegia, vel contra Laffer ber beleibigten Majeftat im erften Grad einschlagen, wovon erft vorbero ges personas privatas banblet worden. Condern es verftehet fich diefer Artifel von einem Auflauff, und concitatur. Zusammenrottirung mehrerer Personen, welche unter allerhand Vorwand einer vers meintlichen Beschwerbe entweder entgegen ein oder andere ausgeschriebene Abgabe, ober ein ober andere politisch ober sonftige Einrichtung, ober aber wegen einiger von ihren Obrigkeiten, von ihren herren, Borftebern, Bunften ze, angeblich erleis benber Bebruckungen , ober unter was immer für einer Borfchusung fich eigens machtig aufammenschlagen, und bas vorgegebene Unrecht mit gewaltsamer Widerfes sung abstellen zu machen sich erfrechen, oder wohl gar aus blossen Frevelmuth um Jemandens Befchimpf- und Beleidigung willen fich aufammenrottiren.

StG 1803

§. 229. Ben Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch ge= meinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag= oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von dren Tagen bis zu einer Woche zu bestrasen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 227. Die Berabredung von mehreren, oder sammtlichen Gewerbsz leuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Bortheile herabzusehen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizen = Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.



StG 1852

S. 481.

Berabredungen von Berg= und huttenarbeitern, Sandwerksgesellen, Silfsleuten der im S. 479 erwähnten Arbeitogeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um fich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, find Uebertretungen, und an den Radelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis gu drei Monaten zu bestrafen; auch find biefelben, je nachdem fie Inländer oder Ausländer find, aus bem Rronlande oder bem gangen Reiche abzuschaffen.

Berabrebungen bon Arbeitern. Strafe.

S. 479.

Berabredungen von Gewerbsteuten, Fabrifs- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienftgebern, um eine Umanderung in den Arbeites oder Lohnverhaltniffen zu erwirken, oder um den Preis ten, Gabrites, Areiner Waare oder einer Arbeit jum Rachtheile des Bublifums ju erhoben oder ju ihrem eigenen mern ober Dienst-Bortheile herabzusegen, oder um Mangel zu verursachen, find als Uebertretungen zu bestrafen.

Berabrebungen von Gewerbefengebern.

Gewerbeordnung 1859



S. 77.

Berboie.

Es ift den Gehilfen verboten, willfürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Berabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsver-weigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetbuches).

RGBI. 127/1859



Koalitionsgesetz 1870

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesets

vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Rr. 117, treten außer Birtfamfeit.

§. 2. Berabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsteuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Berabredungen von Arbeit nehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Bereinbarungen zur Unterstüßung bersenigen, welche bei den erwähnten Berabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung dersenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

S. 3. Wer, um das Zustandekommen, die Berbreitung oder die zwangsweise Durchs führung einer der in dem S. 2 bezeichneten Berabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Streikhäufigkeit 1868-1883

	Anzahl Streiks	
1868	5	
1869	15	
1870	17	
1871	40	
1872	44	
1873	21	
1874	4	
1875	1	
1876	2	
1877	_	
1878	4	
1879	5	
1880	5	
1881	3	
1882	11	
1883	15	

ät

Streikhäufigkeit 1891-1918

	Anzahl Streiks	Beteiligte	Versäumte Arbeitstage
1891	104		
1892	102		
1894	172	67'061	
1895	209	28'652	
1896	305	66'234	899'939
1897	246	38'467	368'098
1898	255	39'658	323'619
1899	., 311	54`763	1'029'937
1900	303	105'128	3'483'963
1901	270	24'870	157`744
1902	264	37'471	284'046
1903	324	46'215	500'567
1904	414	64'227	606'629
1905	686	99'591	1'238'458
1906	1'083	153'688	2'191'815
1907	1'086	176'789	2'087'523
1908	721	78'562	1'011'036
1909	580	61'978	729'309
1910	657	55'474	1'129'460
1911	706	122'001	1'710'277
1912	761	120'953	1'862'027
1913	438	39'814	409'353
1914	260	33'412	264'354
1915	39	8,000	16,000
1916	41	15'000	22'000
1917	131	161'000	469'000
1918	298	57,000	581'000



Reichsschubgesetz 1871

§. 1.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

- b) gegen ausweis= und bestimmungslose Individuen, welche kein Ginkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
- d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung fann das Berbot der Rudfehr ausgesprochen werden.

llse Reiter-Zatloukal

RGBI. 88/1871

Streikverordnung 1914

§ 2.

Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Bereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teile verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Beise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Bergehens mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.



§ 3.

- 1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Berabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzusühren, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,
- 2. wer in der Absicht, einen folchen Dienst oder Betrieb zu ftoren, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder ber Benützung entzieht,

wird wegen Bergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.



2. B-VG Novelle 1929

(5) Die im Abfat 3 bezeichneten Berordnungen burfen nicht eine Abanderung bundesverfaffungs= gesetlicher Bestimmungen bedeuten und meber eine dauernde finanzielle Belaftung bes Bundes, noch eine finanzielle Belaftung ber Länder, Bezirke ober Gemeinden, noch finanzielle Berpflichtungen ber Bundesbürger, noch eine Beraugerung von Staatsgut, noch Magnahmen in ben im Artifel 10, 3. 11, bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich folche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder bes Mieterschutes jum Gegenstand haben."

Ilse Reiter-Zatloukal
BGBI. 293/1929



Vertrag von St. Germain 1919

Unter diesen Berfahren und Grundfägen erscheinen den Hohen vertragschließenden Teilen die folgenden von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit:

2. Das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber.

Ilse Reiter-Zatloukal StGBI. 3030/1919

Antiterrorgesetz 1930

- \$ 4. (1) Wer in ber Absicht, gu bewirken, bag in einem Betrieb nur Angehörige einer beftimmten Berufevereinigung ober anderen freiwilligen Bereinigung ober nur Arbeitnehmer, bie feiner Berufevereinigung angehoren, beschäftigt werden, ober in ber Abficht gu verhindern, daß in einem Betrieb Berfonen beschäftigt werben, die feiner Berufevereinigung ober die einer beftimmten Berufsvereinigung ober anderen freiwilligen Bereinigung angehoren, Arbeitgeber ober Arbeitnehmer an ber Musführung ihres freien Entichluffes, Arbeit zu geben oder gu nehmen, burch Mittel ber Ginschüchterung ober Gewalt hindert, wird, fofern die Sandlung nicht nach einer anderen Beftimmung ftrenger ftrafbar ift, megen Bergehens mit ftrengem Arreft von einer Boche bis gu feche Monaten beftraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen Arbeitnehmer burch Mittel der Ginschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Bereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten.

Ilse Reiter-Zatloukal BGBI. 113/1930

Streikhäufigkeit 1918-1932

	Anzahl Streiks	Beteiligte	Versäumte Arbeitstage
1918	60	84'024	437'939
1919	151	63'703	220'815
1920	329	179'352	927'402
1921	435	207'974	1'762'892
1922	381	211'429	1'635'443
1923	268	116'669	1'074'377
1924	401	268'696	2'295'493
1925	287	46'743	666'373
1926	186	18'624	232'944
1927	195	28'769	476'709
1928	242	32'948	562'992
1929	202	23'799	286'505
1930	83	6'170	40'885
1931	56	8'502	100'465
1932	30	5'429	79'942
1933	23	5'034	64'624
1934	4	137	220

Zwangsschlichtungs-VO 1933

Artikel I. Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. V. Bl. Nr. 16 aus 1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge wird abgeändert und ergänzt, wie solgt:

1. Nach § 8 wird folgender III. Abschnitt eins gefügt:

"III. Abschnitt.

Berbindlichfeitserflärung von Schiedsfprüchen.

- § 8 a. Die Borschriften bieses Abschnittes finden Anwendung auf die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten aus dem Arbeits(Dienst)verhaltnis
 - a) in Betrieben, die der Berforgung der Bevölferung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dienen,
 - b) in sonstigen Betrieben, die für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind,

- § 8 b. Gesamtstreitigkeiten im Sinne dieses Abschnittes sind Streitigkeiten, die zwischen Berufsevereinigungen der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder Berufsevereinigungen von Arbeitgebern über den Abschluß (§ 12), die Auslegung, die Berlängerung der Geltungsdauer oder die Abanderung eines Kollektivevertrages entstehen.
- § 8 c. (1) Für Schiedesprüche über Gefamtftreitigkeiten in ben in § 8 a bezeichneten Betrieben gelten bie folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Frist, binnen beren die Parteien zu erflären haben, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen (§ 7, Absatz 5), beträgt eine Woche; sie ist unerstreckbar.
- (3) Wird der Schiedsspruch von einer der Parteien nicht angenommen, so kann die andere Partei den Antrag stellen, daß der Schiedsspruch vom Obereinigungsamte für verbindlich erklärt werde. Das Verfahren zur Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches ist auch auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzuleiten. Der Antrag ist beim Einigungsamte einzubringen. Der Vorsigende des Obereinigungsamtes kann das Verfahren auch von Amts wegen einseiten.

Streikverordnung 1933

- § 1. (1) Die Borschriften dieser Berordnung finden Anwendung:
- 1. auf Arbeitseinstellungen (Streifs) in Betrieben, sofern die Arbeitseinstellung nicht oder nicht ausschließlich der Erreichung günstigerer Arbeitsbedingungen dienen soll;
- 2. ohne Rücksicht auf den Zweck der Arbeits= einstellung:
 - a) auf Arbeitseinstellungen (Streiks) in den vom Bund oder von einer sonstigen Gebietskörpersichaft verwalteten Betrieben, in den dem öffentlichen Berkehr dienenden Unternehmungen und deren Hilfsanstalten sowie in Betrieben, die der Bersorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dienen:
 - b) auf Arbeitseinstellungen (Streiks) in sonstigen Betrieben, die für das öffentliche Bohl befonders wichtig sind.

- (2) Die Borschriften dieser Berordnung über Arbeitseinstellungen finden auch Anwendung auf Erschwerungen des Dienstes oder Betriebes, die absichtlich durch die Art der Arbeitsverrichtung herbeigeführt werden (nassine Resistenz)
- § 2. (1) Wer an einer im § 1 bezeichneten Arbeitseinstellung (paffiven Refifteng) teilnimmt, bagu auffordert, aneifert oder verleitet, bagu Beiftand ober fonft Borichub leiftet ober gu ihrer Durchführung an Betriebsmitteln ober Betriebseinrichtungen Sandlungen vornimmt, durch die bie ordnungegemäße Fortführung bes Betriebes unmöglich gemacht ober erschwert wird, wird unbeschabet ber allfälligen ftrafgerichtlichen ober bisziplinaren Berfolgung von ber politischen Begirfsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von diefer Behörde mit Gelbstrafe bis zu 2000 S ober mit Arrest bis zu feche Monaten beftraft; biefe Strafen tonnen auch nebeneinander verhängt werden.



Streikhäufigkeit 1933-1937

	Anzahl Streiks	Beteiligte	Versäumte Arbeitstage
1933	23	5.034	64.624
1934	4	137	220
1935	2	65	174
1936	3	123	269
1937	5	606	408



Streikhäufigkeit 1945-1950

	Beteiligte	Versäumte Arbeitsstunden	Beteiligte an ge- werkschaftlichen Streiks	Versäumte Arbeits- stunden bei gewerk- schaftlichen Streiks
1945	300	7'600	50	3'600
1946	4'360	54'880	1,600	36'800
1947	9'175	294'200	3'175	246'200
1948	5'120	2'440'320	5'060	2'439'840
1949	25'157	691'064	18'657	663'068
1950	28'093	4'042'368	28'093	4'042'368